

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im
Landkreis Bad Dürkheim vom 4.Sept.1972

Az.: 362-18/7 a Hn

Betr.: Naturschutz und Landschaftspflege;
hier: Eintragung von Naturdenkmälern in das Naturdenk-
malbuch des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl.I S. 36) und Art. 34 des 2. LStrafÄndG vom 5. März 1970 (GVBl.S. 96) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 (Reichsgesetzbl.I S. 1275) i.d.F. der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl.I S. 1184) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Bad Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmäler werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäler ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmäler oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks

oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichnenden Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21, 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Dürkheim in Kraft.

Liste der Naturdenkmale im Landkreis Bad Dürkheim

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung zugelassene Nutzung
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000, Jagen-Nummer, Flur-,Parzellen-Nummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dergl.)	
139	1 Mammutbaum - Sequia Gigantea	Großkarlbach Kündelgasse Forstamt Bad Dürkheim	Pl. Nr. 4 u. 4 1/2 Stgde. Großkarlbach E.: Wilhelm Meurer Großkarlbach, Hauptstr. 67	Im Garten der Schloßmühle, Kündelgasse 43	./.

Neustadt an der Wstr., den 4. Sept. 1972
Landratsamt Bad Dürkheim
-untere Naturschutzbehörde-
Dr. Scherer